

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1978)
Heft: 1

Artikel: Das Erbrecht für Schweizerbürger in Liechtenstein
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938323>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DAS ERBRECHT FÜR SCHWEIZERBÜRGER IN LIECHTENSTEIN

Verschiedentlich werden wir von Landsleuten gefragt, wie das liechtensteinische Erbrecht für Schweizerbürger mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein angewandt wird. Wir haben deshalb vor einiger Zeit einige ganz konkrete Fragen in diesem Zusammenhang dem liechtensteinischen Rechtsanwalt und Landtagsabgeordneten Dr. Peter Marxer in Vaduz zur Beantwortung unterbreitet. Wir danken Herrn Dr. Peter Marxer auch an dieser Stelle herzlich für die ausführliche Beantwortung. Da wir der Meinung sind, dass diese Fragen breite Kreise unserer Kolonie in Liechtenstein interessieren dürften, haben wir uns entschlossen, unsere gestellten Fragen sowie die entsprechende Beantwortung zu veröffentlichen. Im übrigen werden wir im Rahmen eines Orientierungsabends für unsere Landsleute diese Problematik eingehend erörtern, zu dem wir nächstens einladen werden.

Die von uns gestellten Fragen lauteten wie folgt:

Was geschieht beim Ableben des einen Ehegatten?

- a) Inventaraufnahme? durch wen?
- b) falls die Ehefrau zuerst stirbt, fallen ihre eigenen Sparhefte (die auf ihren Namen ausgestellt sind) sowie ihr Schmuck in die Erbmasse?
- c) falls von der Ehefrau eine schriftliche Verfügung vorliegt, an wen der Schmuck oder andere ihr gehörende Vermögensteile zu verteilen sind, kann dies sofort vorgenommen werden?
- d) falls der Ehemann zuerst stirbt, gehören die Sparhefte, die auf den Namen der Frau lauten, ihr zur freien Verfügung?
- e) die Liegenschaft und die Hypotheken sind auf den Namen beider Ehegatten eingetragen. Falls ein Ehegatte stirbt, gehört auf jeden Fall die Hälfte dem überlebenden Gatten? wenn ja, müssen die Erben (Kinder) die Hälfte der Hypothekarzinsen bezahlen?
- f) hat der überlebende Gatte das Nutzungsrecht über die Wohnungseinrichtung wie Möbel, Bilder, Teppiche, Wäsche, Bücher etc.?
- g) sind allfällige Schulden des Mannes bei seinem vorzeitigen Ableben durch die Erbmasse zu begleichen?
- h) wird ein öffentlicher Schuldenruf zu empfehlen sein? er-

geht dieser in Liechtenstein und in der Schweiz?

i) falls der überlebende Gatte in ein Altersheim oder in eine kleinere Wohnung übersiedelt und die Liegenschaft somit verkauft werden soll, sind besondere Vorschriften zu beachten?

k) können beide Ehegatten Erbverfügungen treffen, z.B. Legate an Enkel und Urenkel? Sind solche schriftlich abzufassen und wo sind diese zu hinterlegen (Bank, Amt)?

In welchem Rahmen können Legate vergeben werden?

l) sind noch andere Vorschriften zu befolgen, die nicht in die oben erwähnten Punkte passen? welche?

Diese Fragen wurden von Herrn Dr. Peter Marxer wie folgt beantwortet:

Wenn ein Ausländer, im konkreten Fall ein Schweizer Bürger mit letztem Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein, verstirbt, so stellt sich zunächst die Frage, welcher Staat die Zuständigkeit für die sogenannte Nachlass- oder Verlassenschaftsabhandlung in Anspruch nimmt und nach welchem Recht sich vor allem diese Abhandlung richtet. Der massgebliche Kommentar zum (liechtensteinischen) allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) regelt diese Frage in dem Sinne, dass jemand nach dem Recht jenes Staates beerbt wird, dem er im Zeitpunkt des Todes kraft Staatsangehörigkeit zugehörte. Die Schweiz regelt dieses Problem wieder anders, indem sie nicht auf die Staatsbürgerschaft, sondern auf den letzten Wohnsitz abstellt. In den letzten Jahrzehnten sind jedoch in Liechtenstein mehrere Gerichtsentscheide dahingehend ergangen, dass Ausländer mit letztem Wohnsitz in Liechtenstein nach liechtensteinischem Recht beerbt werden. Erst vor ganz kurzer Zeit hat in einer Rechtssache sich das F.L.Obergericht - dies als letzte Instanz - auf den Standpunkt gestellt, dass der gesamte Nachlass einer in Liechtenstein verstorbenen Schweizerin der Abhandlung durch das F.L.Landgericht vorbehalten ist, u.zw. auch der bewegliche Nachlass, der sich nicht im Inland befindet. Im konkreten Fall hat es sich darum gehandelt, dass die hier verstorbene Schweizer Bürgerin im Lande selbst praktisch kein bewegliches Vermögen hatte, sondern dass sich dieses ausschliesslich in der Schweiz befand.

Nachfolgende Fragenbeantwortung geht also grundsätzlich davon aus, dass ausschliesslich liechtensteinisches Recht Anwendung findet.

a) Bei Tod einer Person hat von Amts wegen eine aus zwei Personen bestehende Inventarisationskommission, welche in

jeder Gemeinde besteht, die vorhandenen Aktiven und Passiven festzustellen. Meist ist der Vorsitzende dieser Inventarisationskommission auch Kassier der Gemeinde, in der der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz hatte. Er muss sich dabei natürlich in erster Linie auf die Angaben jener Personen verlassen, die die Vermögensverhältnisse des oder der Verstorbenen am besten kannten. Diese Inventarisierung erfolgt in erster Linie für die Berechnung der Erbanfall- und Nachlasssteuer, also im fiskalischen Interesse, nicht so sehr im Interesse der Erben oder Legatäre.

- b) Bei Tod der Ehefrau fällt selbstverständlich ihr ganzes Vermögen in den Nachlass, also insbesondere der Schmuck und auch etwaige Sparhefte, sofern das Guthaben darauf effektiv Bestandteil des Vermögens der Frau ist. Sollte sie beispielsweise jedoch dieses Vermögen nur treuhänderisch für eine dritte Person, etwa für den Ehemann gehalten haben, so handelt es sich materiell natürlich nicht um Vermögen der Gattin und daher auch nicht um Vermögen des Nachlasses.
- c) Nach liechtensteinischem Recht gilt das Prinzip, dass sich weder ein Erbe noch ein Legatar eigenmächtig in den Besitz von Nachlassgegenständen setzen darf. Abweichend von der Schweiz, wo das Prinzip gilt, dass beim Tode einer Person der Erbe automatisch, also ex lege Erbe ist, wird in Liechtenstein von Amts wegen ein sogenanntes Verlassenschaftsverfahren eingeleitet und durchgeführt. Es wird also von Amts wegen geprüft, ob eine gültige letztwillige Verfügung da ist, wer die Erben sind und so weiter. Nur für den Fall, als beispielsweise eine strittige letztwillige Verfügung vorhanden ist und Differenzen zwischen den gesetzlichen oder testamentarischen Erben entstehen könnten, weist der Richter die Parteien an, im Wege eines förmlichen Prozesses diese Frage abklären zu lassen. Wenn ein Erbe jedoch in der Lage ist, sein Erbrecht gehörig auszuweisen, also durch ein Testament oder durch das Gesetz, so kann er vom Gericht die Besorgung und Benützung des Nachlasses eingeräumt erhalten, worauf ein Rechtsanspruch besteht (§ 810 ABGB). Es darf also nicht nach dem Tode sofort zur Verteilung von Nachlassgegenständen geschritten werden, abgesehen davon, dass ja nicht geklärt ist, wer diese Verteilung vornehmen darf und weil ja nie von vornherein klar ist, ob eine vorliegende schriftliche Verfügung allenfalls nicht noch im letzten Moment z.B. widerrufen worden ist. Ein Legatär, das ist derjenige, der nur ein Vermächtnis erhält, also beispielsweise ein Schmuckstück usw., hat jedoch das Recht, bei Gericht zu verlangen, dass die ihm zugedachte Sache verwahrt oder von einem Kurator, der durch

das Gericht zu bestellen wäre, ansonsten ist zuzuwarten, bis das Verlassenschaftsverfahren beendet ist. Falls Legate ausgesetzt wurden, wird die Einantwortungsurkunde erst dann erlassen, wenn der Erbe nachgewiesen hat, dass der Legatatar von dem ihm zugedachten Legat verständigt worden ist. Hierbei ist die Einantwortungsurkunde jenes offizielle Dokument des Gerichtes, mit dem ausgesprochen wird, wem der Nachlass einer Person als Erben zufällt. Jedenfalls ist auch eine eigenmächtige Inbesitznahme von Gegenständen durch einen Legatar von Gesetzes wegen nicht gestattet.

- d) Im Falle des Vorversterbens des Ehemannes gehört selbstverständlich der Frau, was ihr schon zu Lebzeiten des Mannes gehörte, also etwa Sparhefte, auch weiterhin allein und sie kann darüber auch allein verfügen. Hier greift dann allerdings das Ehegüterrecht der Schweiz ein, welches abweichend vom liechtensteinischen Recht von Gesetzes wegen Güterverbindung kennt und nicht Gütertrennung, wie sie das liechtensteinische Recht vorschreibt.
- e) Falls die Ehegatten je zur Hälfte Eigentümer eines Hauses sind, so fällt beim Tode eines dieser Ehegatten dessen Hälfteanteil nicht automatisch dem überlebenden Ehegatten zu, sondern den Erben. Die Erben sind die sogenannten Universalrechtsnachfolger und müssen selbstverständlich auch die auf diesem Hälfteanteil lastenden Verbindlichkeiten, also auch etwa Hypothekarschulden zahlen und auch die Verzinsung dieser Schulden tragen, dies im Verhältnis ihrer Erbquoten.
- f) Nach dem Gesetz, also wenn keine letztwillige Verfügung vorliegt, hat der überlebende Ehegatte zwar kein Pflichtteilsrecht, jedoch ein gesetzliches Erbrecht, und zwar im Ausmass von $\frac{1}{4}$ neben Kindern des Erblassers, neben den Eltern des Erblassers und deren Nachkommen oder neben Grosseltern, jedoch zur Hälfte. Darüberhinaus gebühren gemäss § 758 ABGB dem überlebenden Ehegatten als gesetzliches Vorausvermächtnis die zum ehelichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen, neben Kindern des Erblassers jedoch nur das für seinen eigenen Bedarf Nötige. Der überlebende Ehegatte hat also kein Nutzungsrecht, sondern erhält alle zum ehelichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen ins Eigentum, wenn keine Kinder vorhanden sind, ansonsten nur das für seinen eigenen Bedarf Nötige. Was dies im Einzelfall ist, muss natürlich der Richter entscheiden. Jedenfalls gehören dazu sicher nicht etwa wertvolle Bilder oder sämtliche Möbel.

g) Allfällige Schulden des Mannes sind bei seinem vorzeitigen Ableben selbstverständlich in erster Linie aus dem Nachlass zu begleichen. Hierbei sei darauf hingewiesen, dass das Gesetz die sogenannte bedingte und die unbedingte Erbserklärung kennt. Ein Erbe kann sich unbedingt zum Erben erklären, das bedeutet, dass er für sämtliche Schulden des Nachlasses haftet, selbst wenn diese Schulden höher sein sollten, als alle Nachlassaktiven. Vorsichtigerweise wird man daher nur die sogenannte bedingte Erbserklärung abgeben, mit der Folge, dass eine Haftung der Erben für Verbindlichkeiten des Erblassers nur bis zur Höhe der Nachlassaktiven gegeben ist.

h) Ob ein öffentlicher Schuldenruf zu empfehlen sein wird, kann nicht generell gesagt werden. Es wird dies von der Lage des Einzelfalles abhängen. Der in der Frage genannte öffentliche Schuldenruf, hier normalerweise als "Gläubigerkonvokation" bezeichnet, wird übrigens nicht durch die Erben, sondern durch das Gericht vorgenommen und es ist dem Gerichte überlassen, ob ausser dem Anschlag eines Ediktes an der Gerichtstafel noch eine Einschaltung in Zeitungen erfolgt.

Wenn effektiv das Vorhandensein grösserer Schulden zu befürchten ist, dann empfiehlt sich mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen auf jeden Fall ein solcher Schuldenruf.

i) Wenn der überlebende Ehegatte in ein Altersheim oder in eine kleinere Wohnung übersiedelt, so ist dies natürlich kein rechtliches, sondern höchstens ein menschliches Problem, ebenso wie die Frage, ob die Liegenschaft verkauft werden soll. Auf jeden Fall muss der überlebende Ehegatte, der ja offenbar schon Hälfteigentümer ist, damit einverstanden sein. Irgendwelche besonderen Vorschriften zu diesem Problem kennt das Gesetz selbstverständlich nicht, da es niemanden vorschreibt oder verbietet, ins Altersheim zu gehen oder seine Liegenschaft zu verkaufen.

k) Selbstverständlich können beide Ehegatten zu Lebzeiten letztwillige Verfügungen treffen und durch Legate beispielsweise auch Enkel und Urenkel bedenken. Legate, zu deutsch Vermächtnisse, können in einem Testament oder ausserhalb eines Testamentes in einem sogenannten Kodizill verfügt werden, wobei jedoch die Form eines Testamentes einzuhalten ist. Ein Testament kann nach den in Liechtenstein geltenden gesetzlichen Bestimmungen entweder bei Gericht errichtet werden oder als Privattes-

tament. Hierbei kennt das Gesetz das eigen-geschriebene, das von Anfang bis zum Ende selbst ge- und vom Testierer unterschrieben werden muss. Dann gibt es das drei-Zeugen-Testament, das entweder von einer dritten Person oder mit Maschine geschrieben wird und vom Erblasser in Gegenwart dreier Zeugen unterzeichnet werden muss. Diese drei Zeugen müssen ebenfalls auf der Urkunde selbst unterschreiben und hierbei anfügen, dass sie als Testamentszeugen unterfertigen. Schliesslich gibt es auch noch das mündliche drei-Zeugen-Testament, das jedoch nicht zu empfehlen ist, da es möglich ist, dass einer der Zeugen stirbt oder dass die Zeugen die Anordnung nicht richtig verstehen oder wiedergeben können. Ein Testament kann bei Gericht hinterlegt werden, bei einer Bank, es kann aber auch zuhause aufbewahrt werden.

An sich hat jeder Erblasser die Möglichkeit, so viele Legate auszusetzen, dass praktisch die gesamte Erbschaft, also alle Nachlassaktiven, durch diese Legate erschöpft sind und der Erbe möglicherweise dann nur noch Schulden bekäme. In diesem Fall kann sich natürlich der Erbe der Erbschaft entschlagen. Vor allem ist aber auf die Bestimmungen über den Pflichtteil Rücksicht zu nehmen, denn das Gesetz schreibt vor, dass gewisse Personen, also vor allem Kinder, einen sogenannten Pflichtteil erhalten. Dieser Pflichtteil muss den betreffenden Kindern frei und unbelastet zukommen und beträgt bei Kindern die Hälfte dessen, was sie nach dem Gesetze erhalten hätten, jedoch nicht durch Zuweisung einer bestimmten Quote, sondern in Geld. Pflichtteilsberechtigte haben also nur die Stellung eines Nachlassgläubigers. Wenn also beispielsweise ein Erblasser stirbt und er hinterlässt eine Frau und vier Kinder, so erhält die Frau $\frac{1}{4}$ des Nachlasses und die vier Kinder je $\frac{1}{4}$ des Restes, also $\frac{3}{16}$. Der Pflichtteil beträgt in diesem Fall $\frac{3}{32}$ -Anteile vom reinen Nachlass in Geld.

- 1) Im Bereiche des ganzen Erbrechtes gibt es natürlich eine ganze Fülle von Vorschriften und es sind hierzu selbstverständlich auch Kommentare geschrieben worden und Gerichtsentscheidungen ergangen, mit denen man eine kleinere Bibliothek füllen könnte.

Die Beantwortung der gestellten Fragen kann nur allgemein zu verstehen sein. Die ganze Materie ist derart schwierig, dass es praktisch unmöglich ist, auf nicht sehr präzise Fragen auch präzise Antworten zu erhalten. Wir wollten mit der Veröffentlichung dieses Problems ganz generell die

Frage des Erbrechts für Schweizer-Bürger in Liechtenstein zur Diskussion stellen. Wie einleitend bereits kurz erwähnt, werden wir in nächster Zeit zu einem Orientierungsabend einladen, an dem dann anhand von konkreten Beispielen näher in diese Problematik eingegangen werden kann.

ARBEITSPLÄTZE IN LIECHTENSTEIN ZIEHEN AUSLÄNDER AN

Enger Zusammenhang zwischen Konjunkturentwicklung und Ueberfremdung.

Nachstehenden Artikel haben wir dem Liechtensteiner Volksblatt vom 10./11. März 1978 entnommen, aus dem der Grund für die rasche Zunahme der Schweizer-Kolonie in Liechtenstein dargelegt wird. Diese Veröffentlichung deckt sich übrigens auch mit der Meinung des Vorstandes des Schweizer-Vereins, der die Entwicklung der Zunahme der Schweizerkolonie in Liechtenstein mit einem gewissen Unbehagen verfolgt.

"Es besteht heute kaum noch ein Zweifel, dass die zahlenmässige Entwicklung des ausländischen Bevölkerungsteils in Liechtenstein eng mit der gesamtwirtschaftlichen Situation im Lande verknüpft ist. Denn nach Stagnationen und sogar rückläufigen Zahlen in den Jahren 1975 und 1976 meldet das Amt für Volkswirtschaft im Rahmen der Ausländerstatistik per Ende Dezember 1977 einen neuerlichen Zuwachs von 408 Personen bzw. 5,1 Prozent. Es ist bezeichnend, dass die unbestreitbare (wenn möglicherweise auch nur vorübergehende) Gesundung der Binnenwirtschaft im abgelaufenen Jahr sofort wieder steigende Ausländerzahlen verursacht. Nachdem neue, offene Arbeitsplätze kaum mit Liechtensteinern zu besetzen sind, müssen sich unsere Unternehmungen ihre Mitarbeiter teils wieder im Ausland beschaffen.

Sicher sind Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsunternehmen nicht die alleinigen Verursacher des von vielen Mitbürgern seit Jahren kritisch verfolgten Ausländerzuwachses. Dass sie indessen den entscheidenden Anteil daran haben, ist unbestritten. Denn auch die im Laufe der Jahre sich aus Einzelaufenthalt ergebenden Familienbewilligungen, die menschlich zu den problematischsten Seiten der Ausländerpolitik im allgemeinen gehören, ergeben sich auch nur wieder aus der